

Plenum des Nationalrates beschlossen.
Seit 1. Jänner 2005 ist es in Kraft.

Bei dem Bundestierschutzgesetz handelt es sich um ein solides Rahmengesetz, wobei die Detailbestimmungen in 14 Verordnungen geregelt werden. Im Zuge der Neugestaltung des österreichischen Tierschutzrechtes kam es dabei zu grundlegenden Neuerungen.

Dazu zählen insbesondere die Anerkennung der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere (§1 Zielbestimmung).

Neben der Grundsatzklärung, dass es verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen, werden in umfangreichem Ausmaße tierquälerische Tatbestände aufgelistet. Dies inkludiert unter anderem das Verbot von Qualzuchtungen (sowie der Import, Erwerb und die Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen) und das Verbot der Verwendung bestimmter technischer Hilfsmittel (Bsp. Korallenhalsbänder oder elektrisierende Hilfsmittel wie z. B. zur Hundeabrichtung). Eng damit verbunden ist auch das Verbot der Tötung „ohne vernünftigen Grund“.

Diese Verbote gelten grundsätzlich für alle Tiere, auch für Wirbellose. Im Bereich Tierhaltung, Transport und bei besonderen Eingriffen regelt das Gesetz den Umgang mit allen Wirbeltieren inklusive Kopffüßern und Zehnfußkrebse. Eingriffe ohne veterinärmedizinische Indikation sind grundsätzlich verboten, außer sie dienen der fachgerechten Kennzeichnung, der Verhütung der Fortpflanzung oder sind für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztiere anders geregelt.

Dies gilt insbesondere für Eingriffe zur Veränderung des Erscheinungsbildes eines Tieres, wie das Kupieren von Schwänzen, Ohren, Schnäbeln, das Entfernen von Krallen, sowie die dauerhafte Einschränkung der Flugfähigkeit durch operative Eingriffe. Das Einschränken der Flugfähigkeit bei Vögeln darf nur aus tier- und artenschutzrelevanten Gründen durch regelmäßiges Kürzen der Schwungfedern erfolgen.



GEIERPERLUHN IM TIERGARTEN SCHÖNBRUNN.

FOTO: ANDREA SCHALL

Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten mit Ausnahme der rituellen Schlachtung (Schächten), die aber strengen Regelungen unterworfen ist. Zu den weiteren wesentlichen Neuerungen zählen u. a. die Hilfeleistungspflicht von in Gefahr gebrachten oder verunfallten Tieren, die Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Förderung des Tierschutzes, die relativ umfassenden Bewilligungspflichten, die Errichtung eines Tierschutzrates im zuständigen Bundesministerium, die Installation von Tierschutzombudsmännern in den Bundesländern und die Verpflichtung zur kontinuierlichen Evaluierung des Tierschutzrechtes, sowie der regelmäßig vorzulegende Tierschutzbericht.

Bezugsquellen:

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts:
<http://ris1.bka.gv.at/>

Irresberger, Obenaus, Eberhard (2005): Tierschutzgesetz – Kommentar. LexisNexis Verlag ARD Orac GesmbH & Co KG, Wien.

Binder (2005): Das österreichische Tierschutzgesetz – Kurzkomentare. Edition Juridica, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien.

In der nächsten Ausgabe: Auswirkungen des Bundestierschutzgesetzes auf die Wildtierhaltung und den Vollzug.

Dipl. Tzt. Herwig E. PUCHER
Assistent der Geschäftsführung
Schönbrunner Tiergarten GesmbH
Repräsentant der OZO

(Österreichischen Zoo Organisation) im Tierschutzrat